

Masernimpfschutz bei Neuaufnahme in die kommende 5. Klasse am RaMa

Seit 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Es sieht vor, dass Sie als Eltern der Schule einen Nachweis vorlegen müssen, dass Ihr Kind gegen Masern immun ist. Bei neu aufgenommenen Schülerinnen und Schülern muss dies spätestens am ersten Schultag geschehen.

Am ersten Schultag Ihres Kindes an unserer Schule im August 2020 soll sich Ihr Kind jedoch ganz auf seine neue Schule und seine neue Klasse freuen und konzentrieren können und wir möchten an diesem aufregenden Tag nicht gezwungen sein, nach dem Impfpass fragen zu müssen.

Daher möchten wir Sie bitten, die erforderlichen Dokumente **noch innerhalb dieses Schuljahres, d.h. bis Ende Juni 2020**, im Sekretariat unserer Schule vorzulegen. Unser Sekretariat ist an jedem Schultag zwischen 8:00 und 14:00 Uhr besetzt; schauen Sie einfach vorbei, wann Sie es sich am einfachsten einrichten können.

Zum Nachweis eines bestehenden Immunschutzes gegen Masern können Sie uns **eines** der folgenden Dokumente vorlegen:

- den Impfpass, aus dem sich zwei Masernimpfungen ergeben, **oder**
- eine ärztliche Bescheinigung über zwei dokumentierte Masernimpfungen **oder**
- eine ärztliche Bescheinigung über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern **oder**
- eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) **oder**
- eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z.B. Grundschule oder Gesundheitsamt) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.masernschutz.de.

Vielen Dank!
Ihre Schulleitung